AFCV Rheinland-Pfalz

Passordnung 2023

Verfahrensordnung zur Ausstellung von Tackle,- Flag -und Cheerleader Pässen

§ 1 Vorbemerkung

Die Regelungen zum Spielerpass sind in der BSO § 43 ff aufgeführt. Die Regelungen zum Cheerleader Pass sind in der BWO §3 ff aufgeführt. Als Ergänzung zu diesen Vorschriften gibt sich der AFCV Rheinland-Pfalz nachfolgend diese Verfahrensordnung.

§ 1.1 Die Ausstellung eines Passes ist gebührenpflichtig (FGO §5)

§ 2 Zuständigkeit

Spielerpässe und Cheerleader Pässe werden im Auftrag des AFCV Rheinland-Pfalz durch die Passstelle ausgestellt. Die Passstelle ist ein Verwaltungsorgan.

§ 3 Beantragung und Verlängerung

Spielerpässe und Cheerleader Pässe werden ab 2023 ausschließlich über das Passprogramm des AFCV Rheinland-Pfalz erstellt und verwaltet. Jedem Verein wird von der Passstelle ein Zugang zur Verfügung gestellt, auf Nachfrage können weitere Zugänge für unterschiedliche Abteilungen eingerichtet werden (Tackle, Flag, Cheerleading, Jugend).

§ 3.1 Neuantrag

Der Antrag muss von dem/der Sportler*in, einem/einer Vereinsvertreter*in und bei Minderjährigen zusätzlich von einem/einer Sorgeberechtigten unterzeichnet sein. Dieser kann per E-Mail an pass@afcv-rlp.de versendet werden.

In besonderen Fällen sind weitere Anlagen gem. BSO dem Antrag beizufügen (ITC, Freigabebestätigung u. ä.). Diese können ebenfalls in elektronischer Form zusammen mit dem entsprechenden Neuantrag eingereicht werden. Wird zu einem gestellten Neuantrag durch die Passstelle eine zusätzliche Anlage angefordert, ist der gesamte Antrag neu und geschlossen einzureichen. Die Passstelle bearbeitet keine unvollständigen Anträge und bewahrt diese auch nicht im System auf. Erst wenn alle notwendigen Dokumente vorliegen, kann die Passstelle den Antrag genehmigen und den Pass freigeben.

Unterlagen, die nicht mit eingereicht werden, aber vom Verein für eventuelle Rückfragen vorgehalten werden müssen, sind:

- Für Minderjährige ein ärztliches Sporttauglichkeitsattest, das nicht älter als drei Jahre ist.
- Für Minderjährige die Einverständniserklärung beider Sorgeberechtigten.

§ 3.2 Passbild

Das Bild für den Passantrag muss folgende Anforderungen erfüllen (Passbildstandard):

• Der/die Sportler*in darf auf dem Passbild keine Kopfbedeckung tragen

• Der/die Sportler*in darf auf dem Passbild keine Sonnenbrille tragen

• Aufnahme vor neutralem Hintergrund bei guten Lichtverhältnissen

• Keine Ganzkörperaufnahme, Fotografie oberhalb der Schulter

• Das Bild darf nicht älter als 12 Monate sein.

• Ausreichende Auflösung und jpg.-Format

Die Passstelle weist Bilder, die die Anforderungen nicht erfüllen, zurück.

§ 3.3 Passverlängerung

Da 2023 das digitale Verfahren neu eingeführt wird, sind für die Saison 2023 alle Pässe neu zu beantragen.

Passverlängerungen können ab 01. Dezember 2023 (Football) bzw. 01. Oktober 2023 (Cheerleading) über das Passprogramm eingereicht werden.

Die notwendigen Unterschriften können auf einer Sammelliste gebündelt an die Passstelle gesendet werden.

Die Sammelliste muss zur eindeutigen Zuordnung folgende Informationen enthalten:

• Name des Vereins und Mannschaft/Squad

• Name, Vorname des/der Sportler*in

• aktuelle Passnummer

• Geburtsdatum

• Datum und Unterschrift

§ 3.4 Vereinfachte Passverlängerung (Nur Football)

Bis einschließlich 15. Dezember jeden Jahres können Pässe im vereinfachten Verfahren verlängert werden (BSO §47). Die Verlängerungen müssen im Passprogramm bis zum 15. Dezember 23:59 Uhr hinterlegt sein.

Die Passstelle prüft nicht, ob der/die Spieler*in über die Verlängerung informiert wurde.

Es kann nur der Pass eines/r Spieler*in verlängert werden, der/die in der vorherigen Saison in derselben Mannschaft aktiv war. Pässe von Spieler*innen, die mit einer saisonübergreifenden Spielsperre belegt sind, können nicht über das vereinfachte Verfahren verlängert werden. Ein Wechsel in eine andere Mannschaft und/oder Altersklasse desselben Vereins gilt als Neuantrag und kann nicht über das vereinfachte Verfahren erfolgen. BSO § 60 gilt entsprechend.

§ 4 Sidelinepass (Nur Football)

Personalisierte Sidelinepässe sind verpflichtend für Headcoach und Teammanager*in.

Sidelinepässe können über das Spielerpassprogramm beantragt werden.

§ 5 Passlisten (Nur Tackle Football)

Im Zeitraum vom 01. Dezember bis zum 28./29. Februar können genehmigte Spiele ohne Spielerpässe gespielt werden. Hierzu kann der Verein eine Passliste mit Passnummer, Name, Vorname und Geburtsdatum der Spieler*innen bei der Passstelle formlos zu beantragen. Diese Passliste ersetzt beim Passcheck die einzelnen Pässe. Die Passstelle bestätigt mit dieser Liste, dass die aufgelisteten Spieler*innen für den Verein zum Stichtag der Beantragung gemeldet sind. Passlisten, die vor dem Jahreswechsel erstellt wurden, verlieren mit dem Jahreswechsel ihre Gültigkeit. Passlisten, die nach dem Jahreswechsel erstellt wurden, gelten längstens bis zum 28./29. Februar des Erstellungsjahres.

§ 6 Bearbeitungsvoraussetzungen

Ein Passantrag wird nur bearbeitet, wenn die Vorschriften zu den Ausstellungsfristen der BSO, der VSO und die Vorschriften dieser Verfahrensordnung eingehalten sind und der Passantrag mit allen Anlagen vollständig vorliegt.

§ 7 Bearbeitungszeit

Die Passstelle bearbeitet die eingehenden Passanträge innerhalb von 14 Tagen nach Zugang.

§ 8 Zustellung

Die genehmigten Pässe sind im Passprogramm verfügbar und werden vom Verein selbst ausgedruckt.

§ 9 Rückgabe

Die ausgedruckten Pässe sind nur für die jeweilige Saison gültig und müssen nicht zurückgesendet werden

§ 10 Freigabeverfahren

Sportler*innen, die den Verein innerhalb der Saison verlassen, sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der ordentlichen Kündigung schriftlich an die Passstelle und den Ligaobmann zu melden. Der Meldung ist eine Freigabeerklärung beizulegen (BSO §60 ff). Eine Nichtbeachtung wird gem. § 146. 4 BSO bestraft.

Wechselt der/die Sportler*in zu einem anderen Verein (auch außerhalb des Landesverbandes), muss zusätzlich ein Passtransfer im Passprogramm eingeleitet werden.

§ 11 Ansprechpartner

Jeder Verein hat mit dem Antrag auf Erteilung einer Spiellizenz einen Ansprechpartner für Passangelegenheiten zu benennen. Dieser Ansprechpartner

- erhält die Zugangsdaten zum Passprogramm
- verwaltet die Pässe über das Passprogramm

§ 12 Datenschutz

Zur Erfüllung seiner Pflichten hat der Verband das Recht, Daten zu erheben. Der Verband verpflichtet sich bei Erhebung und Verarbeitung personengebundener Daten die Grundsätze des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten.

Stand 28.12.2022, gültig ab 01.01.2023